KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2023

Nr. 2023/626

Provisorische Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule «Lernfreiraum» in Oberbuchsiten

---

1. Ausgangslage

Mit Brief vom 13. Februar 2023 stellte das Einzelunternehmen Müller Zumbrunn mit Sitz in Fulenbach ein Gesuch um Erteilung einer provisorischen Betriebsbewilligung zur Führung einer Privatschule am Standort Oberbuchsiten für den ersten und zweiten Zyklus. Die private Schule «Lernfreiraum» begleitet Kinder achtsam dabei, sich zu selbstbewussten, sich selbstwirksam erlebenden, respektvollen und kooperativen Individuen zu entwickeln. Medienkompetenz ist eine zentrale Lernaufgabe. Das Konzept des schulischen Angebots der Privatschule basiert auf dem Lehrplan 21 und richtet sich an Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur 6. Klasse der Primarstufe. Das Lernen findet in altersdurchmischten Gruppen statt.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese Polizeibewilligung wird vom Regierungsrat erteilt. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird damit jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Gestützt auf Artikel 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) sind die Kantone verpflichtet, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21). Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Bedingungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

Der Besuch vor Ort durch das Volksschulamt und die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der Privatschule. Die räumlichen Gegebenheiten vor Ort sind zonenkonform (gemäss Rückmeldung der Einwohnergemeinde vom 31.1.2023). Die Bewilligungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Betriebsbewilligung kann erteilt werden.

3. Aufsicht

Die Aufsicht über die Privatschule «Lernfreiraum» obliegt dem Volksschulamt. Das Volksschulamt überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung eingehalten werden. Es rügt allfällige Mängel und weist die Schule an, diese innert Frist zu beheben. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann das Volksschulamt die Betriebsbewilligung entziehen.

4. Beschluss

Gestützt auf Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

4.1 Der Privatschule «Lernfreiraum» wird die provisorische Betriebsbewilligung per 1. August 2023 erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht des ersten und zweiten Zyklus.

4.2 Die provisorische Betriebsbewilligung ist bis 31. Juli 2025 befristet.

4.3 Ein Antrag für eine definitive Betriebsbewilligung ist beim Volksschulamt mindestens sechs Monate vor Ablauf der provisorischen Betriebsbewilligung einzureichen.

4.4 In Bezug auf den Unterricht und die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen hat die Privatschule «Lernfreiraum» sicherzustellen, dass

4.4.1 eine der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung angeboten wird. Die Grundlage für die Erreichung der Lernziele bildet der Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21);

4.4.2 die ständig beschäftigten Lehrpersonen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50^{bis} des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) nachzuweisen.

4.5 In Bezug auf die Infrastruktur hat die Privatschule «Lernfreiraum» sicherzustellen, dass die nötigen Räumlichkeiten und die nötige Infrastruktur für den vorgeschriebenen Unterricht bereitstehen. Spezialräume (Turnhalle, Werkstätten, Küchen für den Unterricht) sind allenfalls zuzumieten.

4.6 Die administrativen Belange (Einreichung von Unterrichtsverträgen, Meldungen von Schülerdaten und von wesentlichen Veränderungen sowie Elterninformation über die Tragweite der Betriebsbewilligung) richten sich nach den Richtlinien für die Privatschulen des Volksschulamtes.

4.7 Mit dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere nicht in eine Schulart der Sekundarstufe I. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlussschule.

4.8 Sind die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung (insbesondere Ziffern 4.4. und 4.5) nicht mehr erfüllt oder werden die Anordnungen der Behörden nicht eingehalten, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.

4.9 Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt 1'000 Franken.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Bewilligungsgebühr:	Fr.	1'000.00
	Fr.	1'000.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Volksschulamt.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4), AN, GK, DT, DK
Volksschulamt (5), Wa, az, gio, df, uk (Rechnungsstellung)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Lernfreiraum Müller Zumbrunn, Angela Müller Zumbrunn, Grossrainweg 5, 4629 Fulenbach (mit Rechnung)